

Hauptsatzung

Aufgrund der §§19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. S. 382) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Weinbergen".
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Weinbergen besteht aus den Ortsteilen Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Weinbergen und zeigt das Thüringer Landeswappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i. S. d. §45 der Thüringer Kommunalordnung und des Zusammenlegungsvertrages vom 27.01.94 eingeführt:

Bollstedt
Grabe
Höngeda
Seebach

- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteile werden der/die Ortsteilbürgermeister/in und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der/Die Ortsteilbürgermeister/in ist Ehrenbeamte/r der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem/der Ortsteilbürgermeister/in und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach §45 Abs. 2 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Bollstedt	8 Mitglieder
Grabe	6 Mitglieder
Höngeda	6 Mitglieder
Seebach	6 Mitglieder

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530 ff), wobei in §1 anstelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil" tritt.
- b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.
- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeindebediensteten unterstützt wird.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorlegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf einen Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen und Vornamen ein und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen gilt §19 Abs. 4 und 5 ThüKWG entsprechend.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

§ 4 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt ist, das Bürgerbegehren zu vertreten.

Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichnenden nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§41 Abs. 3 Thür VwVfG).

Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen:

Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen.

Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl ist zulässig.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen §5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will. §3 Abs. 5 Buchst. g Sätze 4 bis 8 bei der Abstimmung entsprechend anzuwenden.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder mit "Ja" noch "Nein" oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt erhält.

(6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6 Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in §29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) außerplanmäßige Ausgaben eigenständig bis 2.600,00 € im Einzelfall und jährlich bis max. 10.200,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes;
- b) Zustimmung in Bauangelegenheiten bei Objekten, die keiner bauaufsichtlichen Prüfung unterliegen.

§ 8 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt 1 ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss als beschließenden Ausschuss, einen Ausschuss für Bau, Umwelt, Landwirtschaft und Wirtschaftsentwicklung, einen Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Bildung und Sport und einen Ausschuss zur Vereins- und Traditionspflege, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

"Ehrenbürger der Gemeinde Weinbergen"

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates

Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €

Die Mitglieder der Ortsteilräte erhalten für max. 6 Sitzungen pro Jahr je 10,00 € Sitzungsgeld bei nachgewiesener Sitzungsteilnahme.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz

werden nur auf Antrag sowie höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit außerhalb der Einheitsgemeinde werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§37 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 25,00 € (§34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
der Vorsitzende eines Ausschusses von 35,00 €/Monat.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der/die Ortsteilbürgermeister/in des Ortsteiles Bollstedt	448,00 €
der/die Ortsteilbürgermeister/in des Ortsteiles Grabe	356,00 €
der/die Ortsteilbürgermeister/in des Ortsteiles Höngeda	356,00 €
der/die Ortsteilbürgermeister/in des Ortsteiles Seebach	356,00 €
der/die ehrenamtliche Erste Beigeordnete	200,00 €

(7) Im Vertretungsfall beträgt die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten für jeden angefangenen Tag der Vertretung 51,00 € unter Anrechnung der ehrenamtlichen Entschädigung.

Protokollführer erhalten je Sitzungsteilnahme 15,00 €.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht:

a) durch Veröffentlichung im "Weinbergener Heimatbote" - Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Weinbergen;

b) Alle anderen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen, sofern keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündigungstafeln).

Entsprechende Verkündigungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

in Bollstedt:	Riedstraße - An der Kirche
in Grabe:	An der ehem. Kaufhalle
in Höngeda	Am Aufgang Anger
in Seebach	Kirchplatz 6

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündigungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.12.2012 zugelassen.

Weinbergen, den 18.07.2003

Menge
Bürgermeister

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung, Beschlussfassung vom 27.11.2003, Inkrafttreten zum 02.01.2004
2. Änderung, Beschlussfassung vom 05.02.2009, Inkrafttreten zum 02.03.2009
3. Änderung, Beschlussfassung vom 18.03.2010, Inkrafttreten zum 02.05.2010
4. Änderung, Beschlussfassung vom 22.11.2012, Inkrafttreten zum 02.01.2013